SCHIEDSSPRUCH

# 2025/2-IX

Berlin, den 11. Juni 2025

*Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.*

In dem schiedsrichterlichen Verfahren

1. [...]

– Partei zu 1 und Schiedskläger –

2. [...]

– Partei zu 2 und Schiedsbeklagte –

erlässt die Clearingstelle EEG | KWKG [1] als Schiedsgericht durch die Schiedsrichter Koch sowie Loew und Dr. Mutlak auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen folgenden Schiedsspruch:

**Das vom Schiedskläger vorgesehene Messkonzept, wonach die Solaranlagen des Schiedsklägers mit einer installierten Leistung von [ca. 4] $kW_p$ und Inbetriebnahme im [...] 1994 und die Solaranlagen des Schiedsklägers mit einer installierten Leistung von [ca. 5] $kW_p$ und Inbetriebnahme im [...] 2010 über einen gemeinsamen Übergabezähler sowie einen gemeinsamen Erzeugungszähler gemessen werden, ist zum Nachweis für den vergüteten Eigenverbrauch nach § 33 Abs. 2 EEG 2009[2] geeignet.**

[1] Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle.

[2] Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.09.2011 an geltenden Fassung, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634), außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter *https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2009/arbeitsausgabe*.

Unter *https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2025/2-IX* können Sie dieses Dokument herunterladen.

Die **Clearingstelle EEG | KWKG** ist die gesetzliche neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG und des KWKG und wird betrieben im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Trägerin: **RELAW GmbH** – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien · Charlottenstraße 65 · 10117 Berlin
Geschäftsführung: Sönke Dibbern und Dr. Martin Winkler · AG Charlottenburg HRB 107788 B · USt-IdNr. DE 255468643

Ergänzender Hinweis des Schiedsgerichts:

> **Dieser Schiedsspruch ist gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 EnFG[3]. bei der Prüfung (Testierung) nach § 55 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnFG zu berücksichtigen. Ergeben sich aus diesem Schiedsspruch nachträgliche Korrekturen am bundesweiten Ausgleich hinsichtlich der abzurechnenden Strommenge oder der Zahlungsansprüche, sind diese Korrekturen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 EnFG bei der nächsten Abrechnung nach § 19 Abs. 1 EnFG zu berücksichtigen.**

## 1 Tatbestand

*1* Die Parteien streiten darüber, ob das vom Schiedskläger vorgesehene Messkonzept auf Grundlage einer gemeinsamen Erzeugungsmessung als Nachweis für den vergüteten Eigenverbrauch nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 geeignet ist, wenn die Solaranlagen unterschiedliche Inbetriebnahmedaten aufweisen.

*2* Der Schiedskläger betreibt in der [...] auf demselben Grundstück hinter demselben Netzverknüpfungspunkt folgende Solaranlagen:

- Solaranlagen mit einer installierten Leistung von [ca. 4] $kW_p$, die im [...] 1994 in Betrieb genommen wurden (im Folgenden: PV-1) sowie
- Solaranlagen mit einer installierten Leistung von [ca. 5] $kW_p$, die am [...] 2010 in Betrieb genommen wurden (im Folgenden: PV-2).

*3* Die PV-1 und PV-2 befinden sich auf unterschiedlichen Gebäuden, weisen jedoch dieselbe Ausrichtung auf. Der von den vorgenannten Anlagen erzeugte und nicht selbst verbrauchte Strom wird in das Netz der Schiedsbeklagten eingespeist. Die Schiedsbeklagte ist die zuständige Netzbetreiberin.

*4* Die PV-1 wurde zunächst als Volleinspeisungsanlage betrieben. Die reguläre EEG-Förderung für die PV-1 endete am 1. Januar 2021, seitdem wird sie als ausgeförderte EEG-Anlage betrieben, für die die Anschlussvergütung in Anspruch genommen wird. Die PV-2 nimmt den vergüteten Eigenverbrauch gemäß § 33 Abs. 2 EEG 2009 in Anspruch

[3] Gesetz zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen (Energiefinanzierungsgesetz – EnFG) v. 20.07.2022, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen v. 21.02.2025 (BGBl. I Nr. 51), abrufbar unter *https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/enfg*.


Die **Clearingstelle EEG | KWKG** ist die gesetzliche neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG und des KWKG und wird betrieben im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Trägerin: **RELAW GmbH** – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien · Charlottenstraße 65 · 10117 Berlin
Geschäftsführung: Sönke Dibbern und Dr. Martin Winkler · AG Charlottenburg HRB 107788 B · USt-IdNr. DE 255468643

und wurde seit deren Inbetriebnahme als Eigenverbrauchs- bzw. Überschusseinspeisungsanlage betrieben.

5 Bis März 2021 waren die PV-1 und PV-2 jeweils mit einem eigenen Erzeugungszähler ausgestattet. Im März 2021 klemmte ein Elektriker im Auftrag des Schiedsklägers beide Anlagen auf einen gemeinsamen Erzeugungszähler und legte den Erzeugungszähler der PV-2 still. Der aus dem Netz bezogene und der in das Netz der Schiedsbeklagten eingespeiste Strom wird seitdem über einen Zweirichtungszähler erfasst (vgl. Abbildung 1). Beide Anlagen werden seitdem als Eigenverbrauchs- bzw. Überschusseinspeisungsanlagen betrieben.

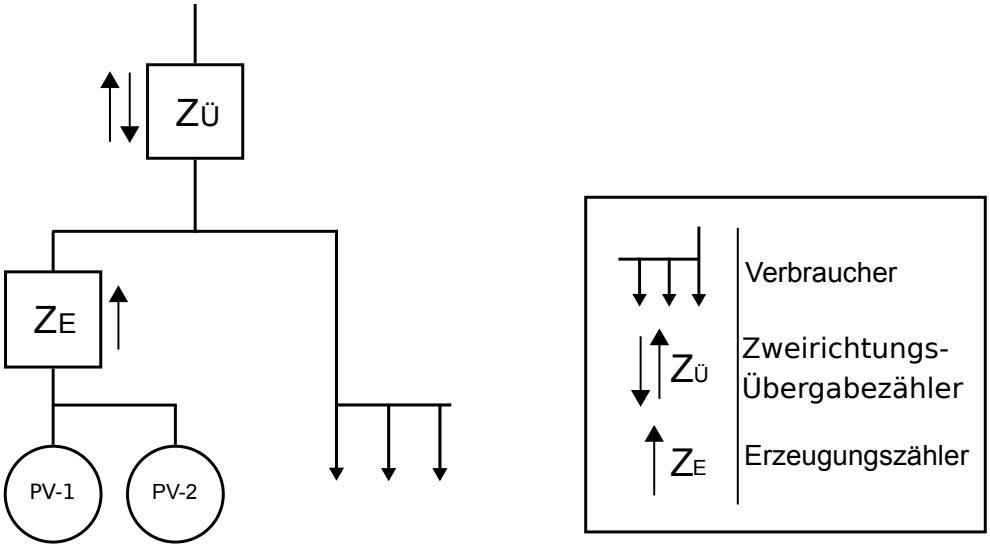


Abbildung 1: Messkonzept des Schiedsklägers

6 Die Schiedsbeklagte wendet die leistungsanteilige Aufteilung auf PV-1 und PV-2 nach § 19 Abs. 2 EEG 2009 bzw. der Nachfolgeregelungen bereits für den in ihr Netz eingespeisten Strom an, nicht jedoch für den eigenverbrauchten Strom aus der PV-2.

7 **Der Schiedskläger** vertritt die Ansicht, dass die von der Schiedsbeklagten geforderte separate Erzeugungsmessung auch bei Inanspruchnahme des vergüteten Eigenverbrauchs nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 entbehrlich sei. Die Nutzung von gemeinsamen Messeinrichtungen entspreche § 19 Abs. 2 EEG 2009 bzw. den Nachfolgeregelungen sowie den Ausführungen in der Empfehlung 2014/31[4] der Clearingstelle.

[4] Der Schiedskläger nimmt Bezug auf *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter *https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31*, Rn. 117 ff.



Die **Clearingstelle EEG | KWKG** ist die gesetzliche neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG und des KWKG und wird betrieben im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Trägerin: **RELAW GmbH** – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien · Charlottenstraße 65 · 10117 Berlin
Geschäftsführung: Sönke Dibbern und Dr. Martin Winkler · AG Charlottenburg HRB 107788 B · USt-IdNr. DE 255468643

8 Die Ermittlung des vergütungsfähigen Eigenverbrauchs der PV-2 sei möglich, indem von der über den Erzeugungszähler gemessenen Strommenge, die über den Einspeisezähler (Zweirichtungszähler) ins öffentliche Netz eingespeiste Strommenge abgezogen und die Differenzmenge anteilig auf die PV-1 und PV-2 aufgeteilt werde.

9 **Die Schiedsbeklagte** vertritt die Auffassung, dass das vom Schiedskläger vorgesehene Messkonzept den Anforderungen nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 nicht genüge. Denn Voraussetzung für den vergüteten Eigenverbrauch sei, dass der von der PV-2 erzeugte Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe verbraucht und dies auch unzweifelhaft nachgewiesen werde, weshalb vorliegend ein eigener Erzeugungszähler für die PV-2 erforderlich sei.

10 Nach Ansicht der Schiedsbeklagten könne mithilfe einer Differenzmessung auf Grundlage des derzeit umgesetzten Messkonzeptes lediglich nachgewiesen werden, dass Strom von PV-1 und/oder PV-2 erzeugt werde. Eine gesicherte Zuteilung der eigenverbrauchten Strommenge zur PV-2 sei dagegen nicht möglich. So sei es möglich, dass die PV-2 zu einem bestimmten Zeitpunkt gar keinen Strom erzeuge, jedoch gleichwohl aufgrund der gemeinsamen Messung und anteiligen Aufteilung tatsächlich aus der PV-1 stammender, eigenverbrauchter Strom dem vergüteten Eigenverbrauch für die PV-2 zugeordnet werde. Dies sei ihrer Ansicht nach nicht zulässig. Denn § 33 Abs. 2 EEG 2009 erfordere den Nachweis, dass der von der jeweiligen Anlage erzeugte Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbraucht worden sei. Dieser Nachweis könne nach Auffassung der Schiedsbeklagten aus vorgenanntem Grund mit dem vom Schiedskläger gewünschten Messkonzept nicht geführt werden. Ein Nachweis aufgrund einer fiktiven Aufteilung sei nicht ausreichend, denn § 19 Abs. 2 EEG 2009 bzw. Nachfolgeregelungen sei nicht auf die fiktive Aufteilung des Eigenverbrauchs gerichtet.

11 Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der Empfehlung 2014/31 der Clearingstelle,[5] da diese einen anderen Sachverhalt (namentlich die messtechnische Erfassung im Zusammenhang mit der EEG-Umlage) behandele, der nicht mit der Notwendigkeit der messtechnischen Erfassung zum Nachweis des vergüteten Eigenverbrauchs vergleichbar sei. Vielmehr sei der vorliegende Sachverhalt vergleichbar mit dem Zusammentreffen von dem sog. Marktintegrationsmodell unterfallenden und nicht dem Marktintegrationsmodell unterfallenden Anlagen.[6] Denn ebenso wie § 33 Abs. 4 EEG 2012[7] verlange auch § 33

[5] Die Schiedsbeklagte nimmt Bezug auf *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter *https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31*, Rn. 117 ff.

[6] Die Schiedsbeklagte nimmt Bezug auf *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter *https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31*, Rn. 120.

[7] Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter *http://www.clearingstelle- eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe*.



Die **Clearingstelle EEG | KWKG** ist die gesetzliche neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG und des KWKG und wird betrieben im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Trägerin: **RELAW GmbH** – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien · Charlottenstraße 65 · 10117 Berlin
Geschäftsführung: Sönke Dibbern und Dr. Martin Winkler · AG Charlottenburg HRB 107788 B · USt-IdNr. DE 255468643

Abs. 2 EEG 2009 eine eindeutige Zuordnung der Strommengen, weshalb die gesetzlich in Kauf genommene Unschärfe von § 19 Abs. 2 EEG 2009 vorliegend nicht zum Tragen kommen könne. Dies entspreche auch dem Sinn und Zweck der Regelung zum vergüteten Eigenverbrauch, mit der eine Sonderreglung geschaffen worden sei, von der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber in besonderem Maße profitierten, weshalb es auch zumutbar sei, dass letztere einen erhöhten Aufwand für eine separate Messung vornähmen.

*12* Sofern die Regelung zur gemeinsamen Messung vorliegend auf den Erzeugungszähler anwendbar sein sollte, müsse das Messergebnis anhand der installierten Leistung der PV-1 und PV-2 aufgeteilt werden. Die PV-1 könne sodann die so ermittelte, von ihr erzeugte Strommenge kaufmännisch-bilanziell einspeisen und entsprechend abgerechnet werden.

*13* Dem schiedsrichterlichen Verfahren liegt folgende Frage zugrunde:

> Ist das vom Schiedskläger vorgesehene Messkonzept, wonach die Solaranlagen mit einer installierten Leistung von [ca. 4] kW und Inbetriebnahme im [...] 1994 sowie die Solaranlagen des Schiedsklägers mit einer installierten Leistung von [ca. 5] kW und Inbetriebnahme im [...] 2010 über eine gemeinsame Messeinrichtung gemessen werden, zum Nachweis für den vergüteten Eigenverbrauch nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 geeignet?

## 2 Verfahren

*14* Das schiedsrichterliche Verfahren ist gemäß dem zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht abgeschlossenen Schiedsvertrag (Schiedsvereinbarung und Schiedsrichtervertrag) durchgeführt worden. Beide Parteien hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

*15* Da der ursprünglich benannte Schiedsrichter Teichmann an einer Teilnahme am schiedsrichterlichen Verfahren gehindert war, ist die Vorsitzende Koch als Ersatzschiedsrichterin eingetreten. Da der ursprünglich benannte Schiedsrichter Todorovic an einer Teilnahme am schiedsrichterlichen Verfahren gehindert war, ist der Beisitzer Loew als Ersatzschiedsrichter eingetreten.


Die **Clearingstelle EEG | KWKG** ist die gesetzliche neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG und des KWKG und wird betrieben im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Trägerin: **RELAW GmbH** – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien · Charlottenstraße 65 · 10117 Berlin
Geschäftsführung: Sönke Dibbern und Dr. Martin Winkler · AG Charlottenburg HRB 107788 B · USt-IdNr. DE 255468643

## 3 Würdigung

*16* Das vom Schiedskläger vorgesehene Messkonzept, wonach die PV-1 mit Inbetriebnahme im [...] 1994 sowie die PV-2 mit Inbetriebnahme im [...] 2010 über einen gemeinsamen Übergabezähler sowie einen gemeinsamen Erzeugungszähler gemessen werden, ist zum Nachweis für den vergüteten Eigenverbrauch nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 geeignet (Rn. 22 ff.).

*17* **Anwendbares Recht** Prüfungsmaßstab im Hinblick auf die messtechnischen Anforderungen ist seit der Umstellung des Messkonzeptes auf gemeinsame Messung und Abrechnung bei Überschusseinspeisung sowohl durch die PV-1, als auch durch die PV-2 im März 2021 (Rn. 5) die Regelung des § 16 Abs. 1 EEG 2014[8] gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2023[9], § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021[10], § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 EEG 2017.[11] Zudem ist seit dem 2. September 2016 § 10a EEG 2014 i. V. m. dem MsbG[12]

[8] Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 02.09.2016 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter *https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/arbeitsausgabe*.

[9] Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 25.02.2025 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung vom v. 21.02.2025 (BGBl. I Nr. 52), nachfolgend bezeichnet als EEG 2023. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter *https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2023/arbeitsausgabe*.

[10] Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 24.12.2022 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2512), nachfolgend bezeichnet als EEG 2021. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter *https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2021/arbeitsausgabe*.

[11] Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 14.08.2020 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie Art. 6 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818), rückwirkend geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3138) nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter *https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe*.

[12] Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), zuletzt geändert durch Art. 2 zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen vom 21.02.2025 (BGBl. I Nr. 51), nachfolgend bezeichnet als MsbG. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter *https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/msbg/arbeitsausgabe*.



Die **Clearingstelle EEG | KWKG** ist die gesetzliche neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG und des KWKG und wird betrieben im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Trägerin: **RELAW GmbH** – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien · Charlottenstraße 65 · 10117 Berlin
Geschäftsführung: Sönke Dibbern und Dr. Martin Winkler · AG Charlottenburg HRB 107788 B · USt-IdNr. DE 255468643

gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2023, § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021, § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 EEG 2017 anzuwenden.

*18* § 16 Abs. 1 EEG 2014 lautet:

> „Die notwendigen Kosten … der notwendigen Messeinrichtungen zur Erfassung des gelieferten und des bezogenen Stroms trägt der Anlagenbetreiber.“[13]

*19* § 10a Satz 1 EEG 2014 lautet:

> „Für den Messstellenbetrieb sind die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes anzuwenden.“

*20* Weiterhin ist § 19 Abs. 2 EEG 2009 anwendbar gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2023, § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021, § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe c) EEG 2017. § 19 Abs. 2 EEG 2009 lautet:

> „Anlagenbetreiberinnen und -betreiber können Strom aus mehreren Generatoren, die gleichartige Erneuerbare Energien einsetzen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abrechnen. In diesem Fall ist für die Berechnung der Vergütungen vorbehaltlich des Absatzes 1 die Leistung jeder einzelnen Anlage maßgeblich.“

*21* Prüfungsmaßstab im Hinblick auf den Anspruch auf den vergüteten Eigenverbrauch für die PV-2 ist § 33 Abs. 2 Satz 1 EEG 2009 gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2023, § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021, § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe c) EEG 2017. § 33 Abs. 2 Satz 1 EEG 2009 lautet:

> „Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 mit einer Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, besteht ein Anspruch auf Vergütung, soweit die Anlagenbetreiberin, der Anlagenbetreiber oder Dritte den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbrauchen und dies nachweisen.“

*22* **Messkonzept zum Nachweis geeignet** Das verfahrensgegenständliche Messkonzept, das die leistungsanteilige Aufteilung nach Maßgabe von § 19 Abs. 2 EEG 2009 auch für die

[13] Auslassung nicht im Original.


Die **Clearingstelle EEG | KWKG** ist die gesetzliche neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG und des KWKG und wird betrieben im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.
Trägerin: **RELAW GmbH** – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien · Charlottenstraße 65 · 10117 Berlin
Geschäftsführung: Sönke Dibbern und Dr. Martin Winkler · AG Charlottenburg HRB 107788 B · USt-IdNr. DE 255468643

Erzeugungsmessung vorsieht (Rn. 5, Abbildung 1), ist zum Nachweis der vergütungsfähigen selbstverbrauchten Strommengen der PV-2 gemäß § 33 Abs. 2 EEG 2009 geeignet. Denn die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 EEG 2009 liegen vor. § 19 Abs. 2 EEG 2009 kann zudem auch für die Erzeugungsmessung angewendet werden (Rn. 23 ff.). Schließlich sind die Anforderungen an eine hinreichend genaue Messung auch bei Anwendung der gemeinsamen Messung und Abrechnung gemäß § 19 Abs. 2 EEG 2009 vorliegend erfüllt (Rn. 30 ff.).

23 **Voraussetzung für Anwendung der „gemeinsamen Messung und Abrechnung"** Die Regelung zur gemeinsamen Messung und Abrechnung gemäß § 19 Abs. 2 EEG 2009 ist vorliegend anwendbar. Voraussetzung für die gemeinsame Messung des Stroms aus den PV-Installationen des Anspruchstellers ist ausweislich § 19 Abs. 2 EEG 2009 der Einsatz *gleichartiger Erneuerbarer Energien*.[14] Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, denn der Schiedskläger setzt für die Erzeugung von Strom in der PV-1 und PV-2 solare Strahlungsenergie und damit gleichartige Erneuerbare Energien gemäß § 3 Nr. 3 EEG 2009 ein. Weitere Voraussetzungen für die Anwendung von § 19 Abs. 2 EEG 2009 lassen sich dem Wortlaut dagegen nicht entnehmen.

24 Die Regelung zur gemeinsamen Messung und Abrechnung gilt dabei nicht nur für die in einem gemeinsamen (Übergabe-)Zähler gemessene, in das Netz eingespeisten Strommenge, sondern auch in Eigenverbrauchskonstellationen für die in einem gemeinsamen Erzeugungszähler gemessene Strommenge. Dies hat die Clearingstelle bereits im Zusammenhang mit den messtechnischen Voraussetzungen bei mehreren, dem Marktintegrationsmodell unterfallenden Anlagen[15] sowie zur messtechnischen Erfassung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen festgestellt. Hierzu führte die Clearingstelle in der Empfehlung 2014/31 aus:

> „Wenn der Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird, kann die Menge des jeweils erzeugten und eingespeisten sowie des eigenverbrauchten Stroms entsprechend § 19 Abs. 2 Satz 1 EEG 2009/EEG 2012 bzw. § 32 Abs. 3 EEG 2014 über eine gemeinsame Messeinrichtung erfasst und abgerechnet werden (vgl. Anhang 6.3, Abbildung 2). Die genannten Regelungen sind als allgemeine Bestimmungen zur Erfassung und Zuordnung von Strommengen aus mehreren Anlagen i. S. v. § 5 Nr. 1 EEG 2014 auch im An-

[14] *Clearingstelle*, Votum v. 27.11.2012 – 2012/22, abrufbar unter *https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2012/22*, Rn. 16 ff.

[15] So bereits *Clearingstelle*, Hinweis v. 22.11.2013 – 2013/19, abrufbar unter *https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2013/19*, Leitsatz 2, Abschnitt 2.2.3, Anhang 3.3, Abbildung 2 - rechts.



Die **Clearingstelle EEG | KWKG** ist die gesetzliche neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG und des KWKG und wird betrieben im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Trägerin: **RELAW GmbH** – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien · Charlottenstraße 65 · 10117 Berlin
Geschäftsführung: Sönke Dibbern und Dr. Martin Winkler · AG Charlottenburg HRB 107788 B · USt-IdNr. DE 255468643

wendungsbereich des § 61 EEG 2014 anwendbar. *Zwar betreffen sie in erster Linie die förderseitige Erfassung und Abrechnung der von Anlagenbetreibern eingespeisten Strommengen*. Es sind jedoch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass § 19 Abs. 2 Satz 1 EEG 2009/EEG 2012 bzw. § 32 Abs. 3 EEG 2014 für die Erfassung von Strommengen zur Abrechung der EEG-Umlage bei Eigenversorgungen nach § 61 EEG 2014 – subsidiär zu den Spezialregelungen in § 61 Abs. 6 und 7 EEG 2014 – nicht zur Anwendung kommen sollen. Vielmehr ist der Gesetzgeber offenbar davon ausgegangen, dass auf die Messwerte, die aufgrund der förderseitig bedingten Erfassungssysteme bei Anlagen i. S. d. § 5 Nr. 1 EEG 2014 ohnehin vorliegen, grundsätzlich auch für die Erfassung der mit der EEG-Umlage belegten Strommengen zurückgegriffen werden kann. Jedenfalls ist § 61 EEG 2014 diesbezüglich keine anderweitige Anordnung zu entnehmen. Auch zur Erfassung der der EEG-Umlage unterliegenden Strommengen ist also – wenn der Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird – die Erfassung und Abrechnung über eine gemeinsame Messeinrichtung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 EEG 2009/EEG 2012 bzw. § 32 Abs. 3 EEG 2014 grundsätzlich zulässig.“[16]

*25* Diese Überlegungen lassen sich entgegen der Ansicht der Schiedsbeklagten auch und erst recht auf den Fall des vergüteten Eigenverbrauchs übertragen. Denn die messtechnische Erfassung des vergütete Eigenverbrauchs dient – anders als im Fall der messtechnischen Erfassung der EEG-Umlage – der EEG-förderseitigen Erfassung und Abrechnung von Strommengen und damit dem ursprünglichen Anwendungsfall von § 19 Abs. 2 EEG 2009 (und Nachfolgeregelungen).

*26* Zudem stellten § 61 Abs. 6 und 7 EEG 2014 bereits hohe Anforderungen an die Genauigkeit der messtechnischen Erfassung; insbesondere musste messtechnisch sichergestellt werden, dass die mit unterschiedlich hohen EEG-Umlagesätzen zu belegenden Stromflüsse (z. B. Eigenverbrauch aus einer Anlage mit einer EEG-Umlagebefreiung und Eigenverbrauch aus einer anderer Anlage mit einem Umlagesatz von 40 %) innerhalb der Kundenanlage hinreichend genau erfasst wurden. Es ist nicht ersichtlich, warum der Gesetzgeber im Zusammenhang mit dem vergüteten Eigenverbrauch höhere Anforderungen an die messtechnische Genauigkeit stellen wollte, als an die Erfassung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen.

*27* Für dieses Ergebnis spricht auch, dass der Gesetzgeber ein ausdrückliches Verbot der gemeinsamen Messung und Abrechnung lediglich in § 33 Abs. 4 Satz 1 EEG 2012 (in der

[16] *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter *https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31*, Rn. 117. Hervorhebung nicht im Original.


Die **Clearingstelle EEG | KWKG** ist die gesetzliche neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG und des KWKG und wird betrieben im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Trägerin: **RELAW GmbH** – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien · Charlottenstraße 65 · 10117 Berlin
Geschäftsführung: Sönke Dibbern und Dr. Martin Winkler · AG Charlottenburg HRB 107788 B · USt-IdNr. DE 255468643

ab 1. April 2012 geltenden Fassung) verankert hat. Danach ist die gemeinsame Messung und Abrechnung von Strom aus dem Marktintegrationsmodell unterfallenden Solaranlagen sowie von Strom aus Solaranlagen, die nicht dem Marktintegrationsmodell unterfallen, nicht zulässig. Bei einem Verstoß gegen das vorgenannte Verbot der gemeinsamen Messung hat der Gesetzgeber in § 33 Abs. 4 Satz 2 EEG 2014 eine Vergütungssanktion als Rechtsfolge eingeführt.[17] Dem § 33 Abs. 2 EEG 2009, wonach ein Anspruch auf den vergüteten Eigenverbrauch nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 nur insoweit besteht, als dass „die Anlagenbetreiberin, der Anlagenbetreiber oder Dritte den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbrauchen und dies nachweisen", lässt sich dagegen ein vergleichbares Verbot der gemeinsamen Messung gerade nicht entnehmen.

*28* Der Nachweis, dass die durch Anwendung von § 19 Abs. 2 EEG 2009 (dazu Rn. 34) ermittelte, gemäß § 33 Abs. 2 EEG 2009 vergütungsfähige Eigenverbauchsstrommenge durch den Anlagenbetreiber „in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst" verbraucht wurde, wird schon deshalb erbracht, weil durch das Messkonzept (im Grundsatz Erzeugungsmesswert abzüglich Einspeisungsmesswert) nur Strommengen erfasst werden, die gerade nicht in das Netz eingespeist werden und deshalb denklogisch vor Ort vom Schiedskläger verbraucht worden sein müssen. Die „unmittelbare räumliche Nähe" des Verbrauchs von der EEG-Anlage ist dabei gegeben, da sich Anlage und Verbrauch auf demselben Grundstück und hinter demselben Netzverknüpfungspunkt befinden (Rn. 2 f.).[18]

*29* Etwas anderes lässt sich auch nicht der Begründung zu § 33 Abs. 3 EEG 2009, mit der der vergütete Eigenverbrauch – später als § 33 Abs. 2 EEG 2009 Gesetz geworden – eingeführt wurde, entnehmen. Diese lautet:

> „Der Anspruch auf Vergütung für selbst genutzten Strom ist neu in das EEG aufgenommen worden und soll einen Anreiz setzen, Strom aus Erneuerbaren Energien selbst dezentral zu verbrauchen.
>
> Statt den erzeugten Strom ins Netz einzuspeisen und im Gegenzug anderen Strom zum Eigenverbrauch aus dem Netz zu entnehmen, wie es heute häufig geschieht, soll eine Eigenenergieversorgung erfolgen. Die Vergütung für selbst genutzten Strom liegt 18 Cent niedriger als die in den Absätzen 1 und 2 für Anlagen mit einer installierten Leistung von 30 Kilowatt vorgesehene Vergütung. Grund für die niedrigere Vergütung bei einem Eigenverbrauch ist,

[17] Zu der Verbotsnorm des § 33 Abs. 4 EEG 2012 und messtechnischer Lösungen siehe *Clearingstelle*, Hinweis v. 22.11.2013 – 2013/19, abrufbar unter *https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2013/19*, .

[18] Vgl. dazu *Clearingstelle*, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/2/1, abrufbar unter *https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2011/2/1*, Rn. 59 ff.



Die **Clearingstelle EEG | KWKG** ist die gesetzliche neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG und des KWKG und wird betrieben im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Trägerin: **RELAW GmbH** – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien · Charlottenstraße 65 · 10117 Berlin
Geschäftsführung: Sönke Dibbern und Dr. Martin Winkler · AG Charlottenburg HRB 107788 B · USt-IdNr. DE 255468643

dass der Durchschnittspreis für Endkunden nach Angaben des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) bei ca. 20 Cent pro Kilowattstunde liegt. Die Kosten, die der Kunde hätte, wenn er den Strom einkaufen würde, müssen bei einer Vergütung von selbst genutztem Strom abgezogen werden. Dies vermeidet übermäßige Gewinne für den Anlagenbetreiber und Kosten für die Stromverbraucher. Dadurch, dass bei der Eigennutzung von Strom letztlich ein geringerer Preis anfällt (da von der Vergütung nur 18 Cent und nicht die üblichen Kosten in Höhe von 20 Cent abgezogen werden), soll ein Anreiz für die Eigennutzung geschaffen werden."[19]

*30* **Hinreichend genaue Messung** Das vom Schiedskläger gewünschte Messkonzept mit leistungsanteiliger Aufteilung nach Maßgabe von § 19 Abs. 2 EEG 2009 auch für die (gemeinsame) Erzeugungsmessung entspricht den messtechnischen Vorgaben von EEG und MsbG. Es liegt kein Verstoß gegen das Gebot der hinreichend genauen Messung i. S. d. EEG 2014 vor.

*31* Grundsätzlich notwendig i. S. d. § 16 Abs. 1 EEG 2014 sind diejenigen Messeinrichtungen, die eine hinreichend genaue und für alle Beteiligten transparente Erfassung der (tatsächlich) eingespeisten bzw. (sofern abrechnungs- bzw. bilanzierungsrelevant) eigenverbrauchten Strommengen für Vergütungszahlungen nach dem EEG ermöglichen. Daran ändert auch das Inkrafttreten des MsbG am 2. September 2016 nichts, das aufgrund der Verweisung in § 10a EEG 2014 für den Messstellenbetrieb von EEG-Anlagen anzuwenden ist. Denn zum einen ist § 16 EEG 2014 mit den Vorgaben im Hinblick die „notwendigen Messeinrichtungen" unverändert geblieben, zum anderen macht das MsbG selbst weder eigene Vorgaben hinsichtlich der notwendigen Messeinrichtungen noch zu den jeweiligen Abrechnungsmodalitäten.[20]

*32* **Sonderfall „gemeinsame Messung und Abrechnung"** Der Umstand, dass die PV-1 und die PV-2 unterschiedlichen EEG-Fassungen und damit unterschiedlichen Vergütungsregimen unterfallen, steht der Anwendung der Regelung zur gemeinsamen Messung und Abrechnung anhand der Anlagenleistung nicht entgegen. Dagegen spricht auch nicht, wenn im Ergebnis nicht die tatsächlich von der PV-2 erzeugten und vom Schiedsbeklagten selbst

[19] BT.-Drs. 16/8148, S. 61, abrufbar unter *https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/933*.

[20] I. d. S. *Clearingstelle*, Votum v. 13.07.2023 – 2023/8-IX, abrufbar unter *https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2023/8-IX*, Rn. 34.; *Clearingstelle*, Votum v. 18.04.2024 – 2023/19-IX, abrufbar unter *https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2023/19-IX*, Rn. 39 ff.



Die **Clearingstelle EEG | KWKG** ist die gesetzliche neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG und des KWKG und wird betrieben im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Trägerin: **RELAW GmbH** – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien · Charlottenstraße 65 · 10117 Berlin
Geschäftsführung: Sönke Dibbern und Dr. Martin Winkler · AG Charlottenburg HRB 107788 B · USt-IdNr. DE 255468643

verbrauchten Strommengen aufgrund der Anwendung der leistungsanteiligen Aufteilung nach § 19 Abs. 2 EEG 2009 mit dem vergüteten Eigenverbrauch belegt werden.

*33* Denn mit der Regelung zur gemeinsamen Messung und Abrechnung in § 19 Abs. 2 EEG 2009[21] hat der Gesetzgeber die Ungenauigkeiten, die sich durch die anteilige Berechnung der zu vergütenden Strommengen in Abhängigkeit von der Anlagenleistung ergeben,[22] zugunsten des gesetzgeberischen Ziels der Vermeidung volkswirtschaftlich höherer Anschluss- und Messkosten, die mit Einzelmessungen verbunden wären, bewusst in Kauf genommen.[23]

*34* **Anwendung der gemeinsamen Messung und Abrechnung auf den vorliegenden Fall** Bei Umsetzung von § 19 Abs. 2 EEG 2009 im vorliegenden Fall ist die leistungsanteilige Aufteilung des Messwertes sowohl des Übergabezählers, als auch des Erzeugungszählers anzuwenden, so dass jeweils für die PV-1 und die PV-2 sowohl ein Messwert für die Erzeugung, als auch ein Messwert für die Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung vorliegt. Die mit dem vergüteten Eigenverbrauch für die PV-2 zu fördernde Strommenge ergibt sich sodann als Differenz aus dem leistungsanteiligen Messwert der Erzeugung der PV-2 und dem leistungsanteiligen Wert der Einspeisung der PV-2.

Koch Loew Dr. Mutlak

[21] Eingeführt wurde die Regelung zur gemeinsamen Messung und Abrechnung bereits mit § 9 Abs. 2 EEG 2000 und wurde seitdem grundsätzlich im Hinblick auf Solaranlagen inhaltsgleich fortgeführt.

[22] Diese Ungenauigkeiten können sich z. B. aufgrund der unterschiedlichen Ausrichtungen und Neigungswinkel der gemeinsam gemessenen Solaranlagen und den damit zusammenhängenden unterschiedlichen spezifischen Erträge der Solaranlagen ergeben.

[23] Vgl. *Clearingstelle*, Votum v. 27.11.2012 – 2012/22, abrufbar unter *https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2012/22*, Rn. 18 ff.



Die **Clearingstelle EEG | KWKG** ist die gesetzliche neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG und des KWKG und wird betrieben im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Trägerin: **RELAW GmbH** – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien · Charlottenstraße 65 · 10117 Berlin
Geschäftsführung: Sönke Dibbern und Dr. Martin Winkler · AG Charlottenburg HRB 107788 B · USt-IdNr. DE 255468643